

EINBRUCH

E69

MECHANISCHER AUSSENSCHUTZ, DURCHBRUCHHEMMENDE

VERGLASUNG

Gemäß Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bzw. Art. 6 der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) werden folgende Sicherungen vereinbart:

Sämtliche Schaufenster, Eingangstüren und Oberlichter müssen über ihre ganze Fläche Roll-Läden oder engmaschige Gitter-Roll-Läden (sogenannte Juwelier-Gitter) besitzen, die aus Metall bestehen und entweder von innen gegen Hochschieben gesichert oder mit hochwertigen, eingebauten Sicherheitsschlössern (nicht Vorhängeschlössern) versehen sind oder aus durchbruchhemmender Verglasung mindestens der Widerstandsklasse 1 gemäß ÖNORM B 3716 bzw. DIN 52290, Teil 3, bestehen.

Andere Fenster, Türen und sonstige Öffnungen müssen, soweit sie nicht in vorstehender Weise geschützt sind, folgende Sicherungen aufweisen:

Fenster (Oberlichter): Innen angebrachte Läden aus Eisen oder aus Holz mit innenseitigem Stahlblech-Beschlag und mit inneren, feststellbaren Eisen-Querstangen oder eingemauerten Gittern.

Türen: aus Eisen (doppelwandig) oder aus Holz mit innenseitigem Stahlblech-Beschlag und mindestens zwei hochwertigen Sicherheitsschlössern oder, wenn sie nicht als Ausgang dienen, mit zwei feststellbaren Eisen-Querstangen von innen.

Mit Ausnahme der eingestemmtten Eisengitter müssen die angeführten Sicherungen beim Verlassen der Versicherungsräumlichkeiten mit Tosi- oder Sicherheitsschlössern versperrt werden.